

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 25. Oktober 1966

75 Stück

- 231.** Bundesgesetz: Sonderregelung für den Nationalfeiertag im Jahre 1966
232. Verordnung: Feststellung der Aufwertungsfaktoren und der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage nach dem Heeresversorgungsgesetz für das Kalenderjahr 1967
233. Verordnung: Schulfreierklärung des 31. Oktober 1966 und des 7. Jänner 1967
234. Kundmachung: Feststellung der Gesetzwidrigkeit einer Bestimmung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Jänner 1960, BGBl. Nr. 28, durch den Verfassungsgerichtshof

231. Bundesgesetz vom 19. Oktober 1966, mit dem für den Nationalfeiertag im Jahre 1966 eine Sonderregelung getroffen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der 26. Oktober 1966 gilt als Feiertag im Sinne des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien betraut, denen die Vollziehung der im § 2 Abs. 1 des Feiertagsruhegesetzes 1957 angeführten Vorschriften über die Sonntagsruhe obliegt.

Klaus Piffl Rehor Jonas Hetzenauer Bock Klecatsky Weiß

232. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 4. Oktober 1966 über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren und der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage nach dem Heeresversorgungsgesetz für das Kalenderjahr 1967

Auf Grund des § 24 c des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. November 1965, BGBl. Nr. 336, wird verordnet:

Für das Kalenderjahr 1967 werden festgestellt:
 1. die Aufwertungsfaktoren nach § 24 a des Heeresversorgungsgesetzes

für Einkommen im Jahre	mit dem Faktor
1954	1,851
1955	1,793
1956	1,712
1957	1,642
1958	1,597
1959	1,562
1960	1,446
1961	1,342
1962	1,238
1963	1,157
1964	1,081

2. die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage nach § 24 b des Heeresversorgungsgesetzes mit 1504 S und 6246 S.

Rehor

233. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 17. Oktober 1966, mit welcher der 31. Oktober 1966 und der 7. Jänner 1967 schulfrei erklärt werden

Auf Grund des § 2 Abs. 4 lit. b und Abs. 5 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, wird verordnet:

An den unter das Schulzeitgesetz fallenden Bundesschulen werden der 31. Oktober 1966 und der 7. Jänner 1967 schulfrei erklärt.

Piffl

234. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. Oktober 1966 über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß eine Bestimmung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Jänner 1960, BGBl. Nr. 28, gesetzwidrig war

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sowie gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 29. Juni 1966 V 43/65, V 5 b/66/

11 — dem Bundesministerium für Finanzen am 6. Oktober 1966 zugestellt — zu Recht erkannt:

Die lit. b von Teil A. des Punktes 13. Ergänzende Vertragsbestimmungen der Vorbemerkungen in dem mit Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Jänner 1960, BGBl. Nr. 28, betreffend Änderung des Geschäftsplanes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angeordneten Tarif für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung war bis zum Ablauf des 20. Jänner 1966 gesetzwidrig.

Schmitz

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142— für Inlands- und S 192— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, eintreffen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.